

Pflichtumtausch - Antrag auf Umstellung einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge

 Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

	◀	Geburtstag
	◀	Geburtsname
	◀	Familiename (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)
	◀	Vornamen
	◀	Geburtsort
	◀	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
	◀	Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Abs. 6 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) den Umtausch meines unbefristeten deutschen Führerscheins in einen EU-Kartenführerschein.

Hinweis:

Sofern Ihr Führerschein nicht von der Stadt Neumünster ausgestellt wurde, ist zusätzlich eine Karteikartenabschrift der auswärtigen Führerscheinstelle, die den Führerschein ausgestellt hat, erforderlich.

Ich bin im Besitz der Altklasse 3 und beantrage zusätzlich die Erteilung der Klasse T zum Führen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen. Einen entsprechenden Nachweis über die Tätigkeit in der Land- und/oder Forstwirtschaft füge ich bei.

Ich bin im Besitz der Altklasse 3 und beantrage zusätzlich die Erteilung der Klasse CE 79 zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 18,5 Tonnen (LKW). Einen von einem Arzt ausgefüllten Nachweis über meine gesundheitliche Eignung gemäß Anlage 5 FeV und über mein Sehvermögen gemäß Anlage 6 FeV füge ich bei. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Fahrerlaubnis der Klasse CE 79 für fünf Jahre erteilt wird.

Ich bin im Besitz der Altklasse 2 und beantrage die Erteilung der Klasse C, CE (LKW). Einen von einem Arzt ausgefüllten Nachweis über meine gesundheitliche Eignung gemäß Anlage 5 FeV und über mein Sehvermögen gemäß Anlage 6 FeV füge ich bei. Ich wurde darauf hingewiesen, dass, wenn seit der Vollendung des 50. Lebensjahres mehr als zehn Jahre vergangen sind, eine erneute Fahrerlaubnisprüfung abgelegt werden muss und die Fahrerlaubnis der Klassen C, CE für fünf Jahre erteilt wird.

Anlagen (Pflicht):

- Kopie eines gültigen Personalausweises oder Kopie eines Passes mit Meldebestätigung
- Aktuelles biometrisches Lichtbild nach der Passverordnung (35 x 45 mm)
- Unterschrift Kontrollblatt (Seite 2 dieses Antrages)
- Original des Führerscheins (bei Direktversand des neuen Führerscheins)

oder

- Kopie des Führerscheins (bei Abholung des neuen Führerscheins)

Anlagen (nur bei Bedarf):

- Karteikartenabschrift, wenn der letzte Führerschein von einer auswärtigen Behörde ausgefertigt wurde
- Tätigkeitsnachweis Land- und/oder Forstwirtschaft
- Ärztliche Bescheinigung gem. Anlage 5 (FeV) für die Klasse C, CE, CE 79
- Augenärztliches Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen gem. Anlage 6 (FeV) für die Klasse C, CE, CE 79

Hinweis:

Wenn der alte Führerschein bei Antragsstellung hier im Original mit eingereicht wird, wird Ihnen der neue Führerschein per Direktversand von der Bundesdruckerei zugeschickt. Der Originalführerschein wird Ihnen umgehend nach Antragsbearbeitung zurückgesandt.

Datenschutzbestimmungen:

Personen- und Fahrerlaubnisdaten werden elektronisch und ggf. konventionell zum Zwecke des Nachweises einer erteilten Fahrerlaubnis bzw. der Ausfertigung eines Führerscheins gespeichert. Erforderliche Datenübermittlungen an andere Stellen (z.B. Kraftfahrtbundesamt, Polizei, Gerichte und andere Führerscheinstellen) erfolgen nach den Vorschriften des StVG und der FeV. Gem. § 58 StVG steht Ihnen auf schriftlichen Antrag das Recht zur gebührenfreien Auskunft über ihre gespeicherten Daten sowie deren Herkunft zu.

 Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben die Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge haben kann. Außerdem versichere ich, dass mir der Führerschein nicht entzogen wurde. Ein Fahrverbot habe ich nicht erhalten. Ich besitze keine weiteren Führerscheine. Alle von mir vorgelegten Unterlagen habe ich rechtmäßig erworben.

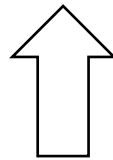
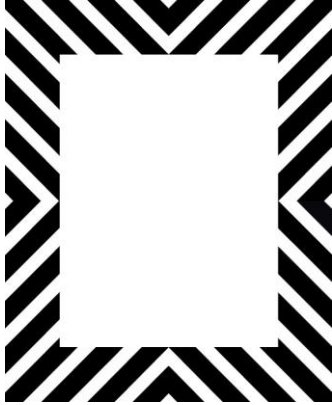
Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Von der Führerscheinstelle auszufüllen:

Klasse(n)	ausgestellt am
Behörde	Listennummer
	Vordrucknummer
Gebühr	

Kontrollblatt



Bitte mittig im Feld Ihre Unterschrift für den Führerschein setzen!

Bitte überschreiben Sie dabei nicht den schwarzen Rand!

Informationsblatt und Einverständniserklärung zum Führerscheindirektversand

Wenn Sie sich für den Direktversand entscheiden, wird Ihr neuer EU-Führerschein von der Bundesdruckerei direkt zu Ihnen nach Hause geschickt. Ein zusätzlicher Gang zur Führerscheinstelle ist somit nicht mehr notwendig. Falls Sie dies wünschen, lesen Sie bitte zunächst die Informationen und unterschreiben Sie dann die nachfolgende Erklärung.

Informationen zum Direktversand:

Beim Direktversand wird der Führerschein direkt von der Bundesdruckerei in Berlin per Einwurf- Einschreiben an Ihre Meldeadresse gesandt. Hierbei gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Wohnadresse. Spätere melderechtliche Änderungen sollten uns umgehend mitgeteilt werden. Hierdurch entstehende Mehrkosten (evtl. erneute Versendung) werden vom Antragsteller getragen. Die Adressdaten werden ausschließlich für den einmaligen Zweck des Direktversands verwendet. Falls der Führerschein nicht innerhalb eines Monats, nach Antragstellung, eintreffen sollte oder Eintragungen nicht richtig vorgenommen worden sind, wenden Sie sich bitte an uns. Wir setzen uns dann mit der Bundesdruckerei bezüglich der Sendungsverfolgung des Führerscheins in Verbindung. Sie selbst können sich nicht an die Bundesdruckerei wenden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihr Führerschein seine Gültigkeit mit der Zustellung des neuen Führerscheines bzw. mit Ablauf der Frist verliert. Der alte Führerschein ist nach erfolgter Befristung nur in Deutschland gültig.

Erklärung:

Ich habe die obenstehenden Informationen gelesen und erkläre mich hiermit einverstanden, dass für diesen Zweck meine auf dem Antragsformular genannten Adressdaten für den Versand des Kartenführerscheins an die Bundesdruckerei übermittelt werden. Die Kosten von 5,00 € werden von mir getragen.

(Name, Vorname)

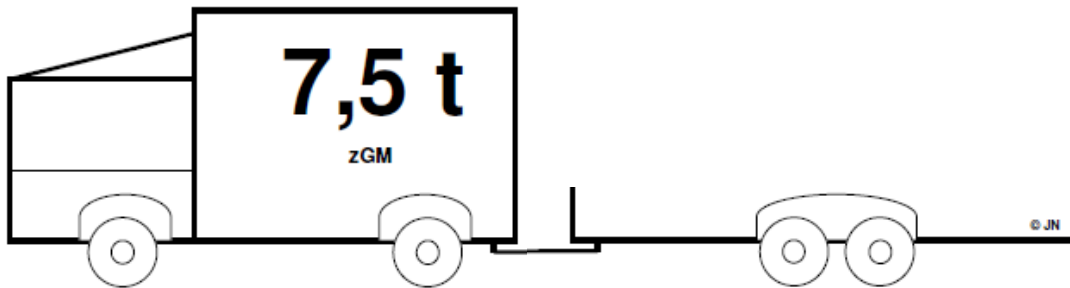
(Geburtsdatum)

(Anschrift: PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)

(Datum, Unterschrift)

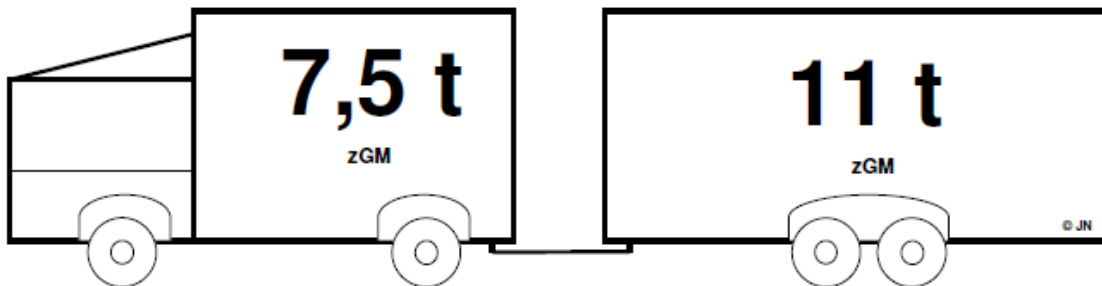
Hinweisblatt „LKW“-Klassen

1. Klassen C1 und C1E (frühere Klasse 3)



Bei der Umstellung der Klasse 3 auf die neuen Fahrerlaubnisklassen behält der Antragsteller die Berechtigung, Kraftfahrzeuge bis 7,5 t mit Anhänger, z.B. **Wohnwagen**, zu führen (Klasse C1 und C1E). Insgesamt dürfen Kombinationen geführt werden, die **12 t** nicht überschreiten und das Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht größer sein als das Leergewicht des Zugfahrzeugs (z.B. ziehendes Kfz 6,1 t – Anhänger 5,9 t).

2. Klasse CE 79 (frühere Klasse 3)



Die Fahrerlaubnis der Klasse 3 umfasste aber auch Kombinationen die nunmehr in die Klasse CE fallen. Wer diese Kombinationen weiterführen möchte, muss zusätzlich die Klasse CE 79 beantragen. Diese Klasse berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 7,5 t sowie einachsigen Anhängern bis 11 t. Insgesamt dürfen somit Fahrzeuge mit bis zu **18,5 t** geführt werden.

Allerdings ist bei dieser Kombination ab Vollendung des 50. Lebensjahres die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sowie eines augenärztlichen Zeugnisses bzw. Gutachtens erforderlich. Zu beachten ist ebenfalls, dass diese Klasse **auf 5 Jahre befristet** ist. Vor Ablauf der 5 Jahre müssen daher erneut eine ärztliche Bescheinigung sowie augenärztliche Zeugnisse bzw. Gutachten beigebracht werden.

3. Klassen C, CE (frühere Klasse 2)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 2 umfasste die heutigen Klassen C und CE.

Auch bei dieser Kombination ist ab Vollendung des 50. Lebensjahres die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sowie eines augenärztlichen Zeugnisses bzw. Gutachtens erforderlich. Ebenso sind auch diese Klassen **auf 5 Jahre befristet**. Vor Ablauf der 5 Jahre müssen daher auch hier erneut eine ärztliche Bescheinigung sowie augenärztliche Zeugnisse bzw. Gutachten beigebracht werden.

Wenn seit der Vollendung des 50. Lebensjahres mehr als 10 Jahre vergangen sind und die Fahrerlaubnis nicht bereits verlängert wurde, muss eine erneute Fahrerlaubnisprüfung abgelegt werden.